

tographie eine gewinnreichere Existenz hoffte, als bei der früheren Beschäftigung erreicht worden sein mochte, ein anderer — der bemitteltere — dagegen in wucherischer Speculation ausklügelte, daß es kein besseres Geschäft gäbe, als den theilweisen Mangel des Gesetzes für diesen neuen Erwerbszweig dadurch zu benützen, resp. zu mißbrauchen, daß man das Schaffen der Originale „unentschädigt“ dem Künstler — „dem Urheber“ — überlasse, und dessen Schöpfung in ordinären Copien fabrikmäßig vervielfältige, ohne sich das Recht hierzu durch Kauf oder Vertrag zu erwerben.

Die unausbleiblichen Folgen würden nichts Geringeres sein, als daß ganze Zweige der bildenden Künste allmählich zurückgehen, das schaffende Talent, der reelle Verlag und solide Thätigkeit endlich verkümmert sein würden, denn: wer wird als Verleger Capitalien gefährden, und wird denn der Künstler für sein Original den geeigneten Lohn finden, wenn es jedem Dritten freistünde, eine künstlerische Schöpfung nach dem ersten Erscheinen in Hunderten und Tausenden von Exemplaren photographisch um so leichter zu niedrigerem Preise zu vervielfältigen, als ihm das Original keine Kosten verursacht, und solche gemeine Copisten, die sich „Photograph“ nennen, in technischer Ausführung meist nur das Allernothdürftigste darauf verwenden, häufig sogar die Copien wieder copiren, und so den Käufer ihrer Erzeugnisse nicht minder dupiren, als sie den Verleger in seinem Eigenthum beschädigen?

Es gilt, der Kunst, die der ganzen Welt Gemeingut sein und werden soll, ein bürgerliches Recht, ein moralisches und juridisches Gesetz im Original gegenüber unwürdigen Copien (Falsificaten, Nachahmung der Original-Vervielfältigungen) zu sichern; denn, wenn die Erzeugnisse menschlichen Geistes in Kunst und Wissenschaft keinen Schutz, keine Heimath finden, würde damit nicht jede weitere Ausbildung der gegenwärtigen und kommenden Generationen im aufgeklärten 19. Jahrhundert ihren Abschluß finden, — wir somit jetzt auf der höchsten Stufe der Civilisation stehen, um nächster Tage zurückzugehen, statt immer mehr nach Vervollkommnung zu trachten?

Nichts ist erklärlicher, als daß Contrefaisseurs sich alle Mühe geben, zur Beschönigung ihres schmachlichen Erwerbes den Werth des Originals und dessen rechtmäßige Copie möglichst in Frage zu stellen, obgleich sie selbst beweisen, daß sie nicht im Stande sind, auch nur ein künstlerisches Original, womit sie sich „Geschäfte“ versprechen, herzustellen!

Durch die Massen unerlaubter Vervielfältigungen ist nun das Publicum in seinen Anschauungen so irre geführt, daß es größtentheils den Werth einer guten Original-Photographie noch nicht zu beurtheilen vermag.

Es ist ihm dadurch der Begriff zu ferne gerückt, wie sehr das ganze künstlerische Arrangement in innige Verbindung mit gediegener technischer Ausführung gebracht werden muß!

Es ist allgemein zu unbekannt, wie viel an der Wahl des Formats, an der Auffassung des schönsten Standpunktes, der malerisch günstigen Beleuchtung, dem feinen Gefühl der Farbe und des photographischen Tons, an dem tiefdurchdachten, wahrhaft künstlerischen Verständniß liegt; wie viel dabei die zeichnenden Künste mit thätig sind; wie sehr Perspective, Plastik, Licht und Farbenspiel berücksichtigt, und dies Alles bei Besiegung aller Schwierigkeiten verschiedenster Art*) endlich in fast einem Augenblicke zum Bilde gefördert wird, den häufig die Laien nicht mit dem entschiedenen Bewußtsein würdigen: daß — gelingenden Falls — nun ein Kunstproduct in Photographie, ein künstlerisch-photographisches Original geschaffen worden, das noch aber der

vollkommensten technischen Vollendung bedarf, soll es künstlerischen und technischen Werth besitzen, soll es eine gute Kunstphotographie sein!

Deshalb ist es nöthig, daß dem Kunsthandel und durch diesen dem Publicum das richtige Urtheil über Kunstphotographie im Gegensatz zur ordinären fabrikmäßigen, nur kurze Zeit dauernden und äußerst mangelhaften Copie zergliedert werde! Waren doch selbst Männer der Wissenschaft vor noch ganz kurzer Zeit im Streite um den Rechtsbegriff, um die Analyse: „Geistiges Eigenthums-, Urheberrecht, Rechtsschutz der Photographie“, sowie darüber noch nicht einig: ob Photographie ein Kunst-, wissenschaftlicher oder Fabrikationszweig sei!

Zwar bestehen Gesetze, nach welchen auch die Photographie mehr oder weniger geschützt ist, allein da der Verleger sein Terrain nicht gerade bloß auf jenes Land beschränken kann, in dem er Bürger ist, sondern der Kunstverlag allgemeiner Verbreitung bedarf, so treten Fälle ein, die dem Kläger Zeitverlust, Kosten, Umstände, Schwierigkeiten mancher Art verursachen, während dessen der unbefugte Copist so fort unrechtmäßigen Vortheil zieht.

Es sind daher Vorschläge zu einem allgemein-deutschen Gesetze, „den Rechtsschutz des Urheberrechtes auch in Photographie betreffend“ bereits in Berathung, und wird auch noch in allen hohen Kammern Deutschlands hierüber getagt werden.

Bis jedoch dieses so nöthige Gesetz in kräftiger Weise ins Leben tritt, kann nimmer gewartet werden und zugesehen, wie täglich gemeine Habgier sich aus dem Verdienste des eigens für sein Fach gebildeten Künstlers auf dessen Unkosten in ordinärster Weise Gewinnschaft.

Bis dahin muß es ernste Sorge der benachtheiligten Künstler und Verleger sein, alle moralischen Mittel in Anwendung zu bringen, welche geeignet scheinen, diesem Unfuge zu steuern.

Es wird daher unter den Verlegern das Verständniß angestrebt:

Kunsthändlern, die sich noch ferner mit dem Handel von Falsificaten befassen, jede Correspondenz und Credit zu verweigern, und, wenn noch in geschäftlicher Verbindung, selbe zu brechen und keine Nachlieferungen mehr zu spediren;

Filiale zur Berichterstattung zu bestellen;

Im Betretungsfalle gerichtliche Confiscation, Schadenersatz zu Gunsten des Armenfonds resp. Unterstützungs-Vereines für deutsche Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen, nebst dreimaliger Veröffentlichung in drei der meist gelesenen Zeitungen auf Kosten der Verbreiter — wenn dieselben die Bezugsquelle nicht angeben wollen, — oder der Erzeuger, wenn solche ermittelt;

Ausschluß von der Mitgliedschaft des Leipziger Börsenvereines zu beantragen;

Jedes im Kunsthandel befindliche Exemplar ohne Firmazeichnung des Verlegers als widerrechtliche Nachbildung (Falsificat), und endlich

Jeden von nun an damit Handel Treibenden als wissentlichen Verbreiter unerlaubter Vervielfältigungen zu erklären!

An dem gesammten soliden deutschen Buch- und Kunsthandel aber ist es, durch einmüthiges Zusammenstehen diesen Sätzen Geltung und segensreiche Wirkung zu verschaffen!

Jos. Albert in München.

Friedrich Bruckmann in München.

Adolf Gestewitz in Düsseldorf.

Franz Hanfstaengl in München u. Paris.

Hanns Hanfstaengl in Dresden.

*) Denn wenn ein Factor nicht in vollster Harmonie übereinstimmt, ist das Original mangelhaft.